Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ottersheim vom 17.11.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2008 außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Ottersheim, 17.11.2011 gez.

Demmerle Ortsbürgermeister

(DS)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

II.

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Fried- hofssatzung für Verstorbene				
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EUR			
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 EUR			
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	150,00 EUR			
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für				
aa) eine Einzelwahlgrabstätte	400,00 EUR			
bb) eine Doppelwahlgrabstätte	800,00 EUR			
 b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für 				
aa) eine Einzelwahlgrabstätte	10,00 EUR			

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

bb) eine Doppelwahlgrabstätte

cc) jede weitere Grabstelle in die Breite

- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a 225,00 EUR
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 5,62 EUR

20,00 EUR

10,00 EUR

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.

	3.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
	aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe cc) eine Urnenwiesengrabstätte	400,00 EUR 400,00 EUR 225,00 EUR
	 b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe cc) eine Urnenwiesengrabstätte 	10,00 EUR 10,00 EUR 5,63 EUR
	c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
	d) Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für Buchstabe a	3
	 aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe cc) eine Urnenwiesengrabstätte 	500,00 EUR 500,00 EUR 200,00 EUR
	Buchstabe b je Jahr aa) eine Einzelwiesengrabstätte bb) eine Einzelwiesengrabstätte in die Tiefe cc) eine Urnenwiesengrabstätte	12,50 EUR 12,50 EUR 5,00 EUR
	III. Ausheben und Schließen der Gräber	
1.	Für die Bestattung a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte je Grab (einschließlich Handarbeit)	665,00 EUR
	b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschließlich Handarbeit) c) Tieferlegungszuschlag	445,00 EUR 205,00 EUR
2.	Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne	148,00 EUR
3.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von 1. Erdbestattung 2. Feuerbesatattung	205,00 EUR 38,00 EUR

4.	Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	125,00 EUR		
5.	Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	51,00 EUR		
6.	Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	73,00 EUR		
	7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten) 0,00 EUR			
	IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen			
1.	Für das Ausgraben einer Leiche a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	800,00 EUR 1000,00 EUR		
2.	Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR		
3.	Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben um	330,00 EUR		
4.	Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.			
5.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.			
٧.	Benutzung der Leichenhalle			
	1. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR		
	2. Benutzung der Aussegnungshalle	100,00 EUR		
	Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag	30,00 EUR		

4. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung

25,00 EUR

5. Tätigkeit eines Gemeindebedienteten/-beauftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen

40,00 EUR

VI. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von

15,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Materialund Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.